

**VERORDNUNG (EG) NR. 1768/95 DER KOMMISSION  
vom 24. Juli 1995**

**ueber die Ausnahmeregelung gemaess Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 ueber den gemeinschaftlichen Sortenschutz**

*Amtsblatt nr. L 173 vom 25/07/1995 S. 0014 - 0021*

**Nachfolgende Änderungen:**

Geändert durch [398R2605](#) (Abl. L 328 04.12.98 S.6)

**Text:**

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1768/95 DER KOMMISSION vom 24. Juli 1995 ueber die Ausnahmeregelung gemaess Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 ueber den gemeinschaftlichen Sortenschutz**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN - gestuetzt auf den Vertrag zur Gruendung der Europaeischen Gemeinschaft, gestuetzt auf die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 ueber den gemeinschaftlichen Sortenschutz (1) ("Grundverordnung"), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3, in Erwaegung nachstehender Gruende:

Artikel 14 der Grundverordnung sieht eine Abweichung vom gemeinschaftlichen Sortenschutz zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erzeugung (landwirtschaftliche Ausnahme) vor.

Die Bedingungen fuer die Wirksamkeit dieser Ausnahmeregelung sowie fuer die Wahrung der legitimen Interessen des Pflanzenzuechters und des Landwirts sind in einer Durchfuehungsverordnung gemaess den Kriterien des Artikels 14 Absatz 3 der Grundverordnung festzulegen.

Diese Verordnung regelt diese Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der sich aus den vorgenannten Kriterien ergebenden Pflichten des Landwirts, des Aufbereiters und des Sortenschutzinhabers.

Diese Pflichten beziehen sich im wesentlichen auf die vom Landwirt zu zahlende angemessene Entschaedigung an den Sortenschutzinhaber fuer die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung, auf die zu uebermittelnden Informationen, die Sicherstellung der UEbereinstimmung des zur Aufbereitung uebergebenen Ernteguts mit dem aus der Aufbereitung hervorgegangenen Erzeugnis sowie auf die Ueberwachung der Erfuellung der Bestimmungen der Ausnahmeregelung.

Auch die Begriffsbestimmung fuer den "Kleinlandwirt", der von der Entschaedigungspflicht gegenueber dem Sortenschutzinhaber fuer die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung freigestellt ist, soll insbesondere im Hinblick auf Landwirte, die bestimmte Futterpflanzen und Kartoffeln anbauen, ergaenzt werden.

Die Kommission wird die Auswirkungen der in der Grundverordnung verankerten Begriffsbestimmung fuer den Kleinlandwirt gemeinschaftsweit gruendlich pruefen, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen auf die Flaechenstilllegung - im Fall von Kartoffeln - auf die Hoechstflaeche im Hinblick auf die Rolle der Entschaedigung gemaess Artikel 5 Absatz 3 dieser Verordnung und wird erforderlichenfalls geeignete Vorschlaege machen fuer geeignete Massnahmen zur Verwirklichung der gemeinschaftsweiten Kohaerenz hinsichtlich des Verhaeltnisses zwischen der Lizenznutzung von Vermehrungsmaterial und der Verwendung des nach der Ausnahmeregelung gemaess Artikel 14 der Grundverordnung gewonnenen Ernteguts.

Es war allerdings noch nicht moeglich festzustellen, inwieweit gemaess dem geltenden Recht der Mitgliedstaaten vergleichbare Ausnahmeregelungen in Anspruch genommen werden im Hinblick auf die Gebuehren fuer die Erzeugung von Vermehrungsmaterial in Lizenz von nach diesen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften geschuetzten Sorten.

Daher ist die Kommission gegenwaertig ausserstande, im Rahmen des durch Artikel 14 Absatz 3 der Grundverordnung gewaehrten Ermessensspielraums des Gemeinschaftsgesetzgebers die Hoehe der angemessenen Entschaedigung festzusetzen, die deutlich niedriger sein muss als der Betrag, der fuer die Erzeugung von Vermehrungsmaterial in Lizenz verlangt wird.

Jedoch sollten die Anfangshoehe sowie die Regelung fuer spaetere Anpassungen so bald wie moeglich und spaetestens bis zum 1. Juli 1997 festgelegt werden.

Darueber hinaus dient diese Verordnung der Regelung des Zusammenhangs zwischen dem gemeinschaftlichen Sortenschutzrecht und den aus Artikel 14 der Grundverordnung abgeleiteten Rechten einerseits und der dem Landwirt und seinem Betrieb erteilten Ermaechtigung andererseits.

Abschliessend soll geregelt werden, wie bei Verletzung der betreffenden Vorschriften zu verfahren ist.

Der Verwaltungsrat wurde gehoert.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen entsprechen der Stellungnahme des Staendigen Ausschusses fuer Sortenschutz -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## KAPITEL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Artikel 1

#### *Geltungsbereich*

- (1) Diese Verordnung enthaelt die Durchfuehrungsbestimmungen hinsichtlich der Bedingungen fuer die Wirksamkeit der Ausnahmeregelung gemaess Artikel 14 Absatz 1 der Grundverordnung.
- (2) Diese Bedingungen gelten fuer die Rechte und Pflichten des Sortenschutzinhabers im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 und fuer deren Ausuebung bzw. Erfuellung sowie fuer die Ermaechtigung und Pflichten des Landwirts und fuer deren Inanspruchnahme bzw. Erfuellung, sofern diese Rechte, Ermaechtigung und Pflichten aus den Bestimmungen des Artikels 14 der Grundverordnung abgeleitet sind. Sie gelten ferner fuer Rechte, Ermaechtigungen und Pflichten anderer, die aus den Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 3 der Grundverordnung abgeleitet sind.
- (3) Sofern in dieser Verordnung nicht anderslautend bestimmt, richtet sich die Ausuebung der Rechte, die Inanspruchnahme der Ermaechtigung und die Erfuellung der Pflichten nach dem Recht und dem internationalen Privatrecht des Mitgliedstaats, in dem der die Regelung in Anspruch nehmende Betrieb liegt.

### Artikel 2

#### *Wahrung der Interessen*

- (1) Die in Artikel 1 genannten Bedingungen sind von dem Sortenschutzinhaber, der insoweit den Zuechter vertritt, und von dem Landwirt so umzusetzen, dass die legitimen Interessen des jeweils anderen gewahrt bleiben.
- (2) Die legitimen Interessen sind dann als nicht gewahrt anzusehen, wenn eines oder mehrere Interessen verletzt werden, ohne dass der Notwendigkeit eines vernuenftigen Interessenausgleichs oder der Verhaeltnismaessigkeit der effektiven Umsetzung der Bedingung gegenueber ihrem Zweck Rechnung getragen wurde.

## KAPITEL 2 SORTENSCHUTZINHABER UND LANDWIRT

### Artikel 3

#### *Der Sortenschutzinhaber*

- (1) Die aus den Bestimmungen des Artikels 14 der Grundverordnung abgeleiteten Rechte und Pflichten des Sortenschutzinhabers, wie sie in dieser Verordnung verankert sind, sind nicht uebertragbar, mit Ausnahme des Rechts auf eine bereits bestimmbare Bezahlung der angemessenen Entschaedigung gemaess Artikel 5. Sie koennen allerdings den Rechten und Pflichten beigeordnet werden, die mit der Uebertragung des gemeinschaftlichen Sortenschutzrechts gemaess den Bestimmungen des Artikels 23 der Grundverordnung einhergehen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Rechte koennen von einzelnen Sortenschutzinhabern, von mehreren Sortenschutzinhabern gemeinsam oder von einer Vereinigung von Sortenschutzinhabern geltend gemacht werden, die in der Gemeinschaft auf gemeinschaftlicher, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene niedergelassen ist. Eine Organisation von Sortenschutzinhabern kann nur fuer diejenigen ihrer Mitglieder taetig werden, die sie dazu schriftlich bevollmaechtigt haben. Sie wird entweder durch einen oder mehrere ihrer Vertreter oder durch von ihr zugelassene Sachverstaendige im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate taetig.
- (3) Ein Vertreter des Sortenschutzinhabers oder einer Vereinigung von Sortenschutzinhabern sowie ein zugelassener Sachverstaendiger muessen a) ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder ihre Niederlassung in der Gemeinschaft haben; b) vom Sortenschutzinhaber oder von der Vereinigung schriftlich bevollmaechtigt sein und c) die Erfuellung der Bedingungen a und b entweder durch Verweis auf entsprechende, vom Sortenschutzinhaber veroeffentlichte oder von ihm den Vereinigungen der Landwirte mitgeteilte Informationen oder in anderer Form nachweisen und auf Anforderung jedem Landwirt, gegenueber dem er die Rechte geltend macht, eine Kopie der schriftlichen Ermaechtigung gemaess Buchstabe b vorlegen.

### Artikel 4

#### *Der Landwirt*

- (1) Die aus den Bestimmungen des Artikels 14 der Grundverordnung abgeleiteten Rechte und Pflichten des Landwirts, wie sie in dieser Verordnung oder in nach dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen verankert sind, sind nicht uebertragbar. Sie koennen allerdings den Rechten und Pflichten beigeordnet werden, die mit der Uebertragung des Betriebs des Landwirts einhergehen, sofern in der Betriebsuebertragungsakte hinsichtlich der Zahlung einer angemessenen Entschaedigung gemaess Artikel 5 nichts anderes vereinbart wurde. Die Uebertragung der Ermaechtigung und der Pflichten wird zum selben Zeitpunkt wirksam wie die Betriebsuebertragung.
- (2) Als "eigener Betrieb" im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 der Grundverordnung gilt jedweder Betrieb oder Betriebsteil, den der Landwirt pflanzenbaulich bewirtschaftet, sei es als Eigentum, sei es in anderer Weise eigenverantwortlich auf eigene Rechnung, insbesondere im Fall einer Pacht. Die Uebergabe eines Betriebs oder eines Teils davon zum Zwecke der Bewirtschaftung gilt als Uebertragung im Sinne des Absatzes 1.

(3) Wer zum Zeitpunkt der Einforderung einer Verpflichtung Eigentümer des betreffenden Betriebs ist, gilt als Landwirt, solange kein Nachweis dafür erbracht wurde, dass ein anderer der Landwirt ist und gemäss den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 die Verpflichtung erfüllen muss.

### KAPITEL 3 ENTSCHAEDIGUNG

#### Artikel 5

##### *Höhe der Entschädigung*

(1) Die Höhe der dem Sortenschutzinhaber zu zahlenden angemessenen Entschädigung gemäss Artikel 14 Absatz 3 vierter Gedankenstrich der Grundverordnung kann zwischen dem Betriebsinhaber und dem betreffenden Landwirt vertraglich vereinbart werden.

(2) Würde ein solcher Vertrag nicht geschlossen oder ist ein solcher nicht anwendbar, so muss der Entschädigungsbetrag deutlich niedriger sein als der Betrag, der im selben Gebiet für die Erzeugung von Vermehrungsmaterial in Lizenz derselben Sorte der untersten zur amtlichen Zertifizierung zugelassenen Kategorie verlangt wird.

Gibt es in dem Gebiet des Betriebs des Landwirts keine Erzeugung, von Vermehrungsmaterial in Lizenz der betreffenden Sorte und liegt der vorgenannte Betrag gemeinschaftsweit nicht auf einheitlichem Niveau, so muss die Entschädigung deutlich niedriger sein als der Betrag, der normalerweise für den vorgenannten Zweck dem Preis für Vermehrungsmaterial der untersten zur amtlichen Zertifizierung zugelassenen Kategorie beim Verkauf derselben Sorte in derselben Region zugeschlagen wird, sofern er nicht höher ist als der vorgenannte, im Aufwuchsgebiet des Vermehrungsmaterials übliche Betrag.

(3) Die Höhe der Entschädigung gilt als deutlich niedriger im Sinne des Artikels 14 Absatz 3 vierter Gedankenstrich der Grundverordnung und des vorstehenden Absatzes, wenn sie nicht den Betrag übersteigt, der erforderlich ist, um als ein das Ausmass der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung bestimmender Wirtschaftsfaktor ein vernünftiges Verhältnis zwischen der Lizenznutzung von Vermehrungsmaterial und dem Nachbau des Ernteguts der betreffenden, dem gemeinschaftlichen Sortenschutz unterliegenden Sorten herbeizuführen oder zu stabilisieren. Dieses Verhältnis ist als vernünftig anzusehen, wenn es sicherstellt, dass der Sortenschutzinhaber insgesamt einen angemessenen Ausgleich für die gesamte Nutzung seiner Sorte erhält.

#### Artikel 6

##### *Individuelle Zahlungspflicht*

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 entsteht die individuelle Pflicht des Landwirts zur Zahlung einer angemessenen Entschädigung zum Zeitpunkt der tatsächlichen Nutzung des Ernteguts zu Vermehrungszwecken im Feldanbau.

Der Sortenschutzinhaber kann Zeitpunkt und Art der Zahlung bestimmen. Er darf jedoch keinen Zahlungstermin bestimmen, der vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Pflicht liegt.

(2) Im Falle eines nach Artikel 116 der Grundverordnung gewährten gemeinschaftlichen Sortenschutzrechts entsteht die individuelle Pflicht des Landwirts, der die Bestimmungen des Artikels 116 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung geltend machen kann, zum Zeitpunkt der tatsächlichen Nutzung des Ernteguts zu Vermehrungszwecken im Feldanbau nach dem 30. Juni 2001.

#### Artikel 7

##### *Kleinlandwirte*

(1) Anbauflächen im Sinne des Artikels 14 Absatz 3 dritter Gedankenstrich der Grundverordnung sind Flächen mit einem regelmässig angebauten und geernteten Pflanzenbestand. Als Anbauflächen gelten insbesondere nicht Forstflächen, für mehr als 5 Jahre angelegte Dauerweiden, Dauergrünland und vom Ständigen Ausschuss für Sortenschutz gleichgestellte Flächen.

(2) Anbauflächen des landwirtschaftlichen Betriebs, die in dem am 1. Juli beginnenden und am 30. Juni des darauffolgenden Jahres endenden Jahr ("Wirtschaftsjahr"), in dem die Entschädigung fällig ist, vorübergehend oder auf Dauer stillgelegt wurden, gelten weiterhin als Anbauflächen, sofern die Gemeinschaft oder der von der Stilllegung betroffene Mitgliedstaat Prämien oder Ausgleichszahlungen für diese Stilllegungsflächen gewährt.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 3 dritter Gedankenstrich erster Untergedankenstrich gelten als Kleinlandwirte im Falle anderer Kulturarten (Artikel 14 (3), 3, Gedankenstrich, zweiter Untergedankenstrich) diejenigen Landwirte, die a) im Falle von unter die letztgenannte Bestimmung fallenden Futterpflanzen; ungeachtet der Fläche, die mit anderen als Futterpflanzen bebaut werden, diese Futterpflanzen für einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren nicht auf einer Fläche anbauen, die grösser ist als die Fläche, die für die Produktion von 92 Tonnen Getreide je Ernte benötigt wurde;

b) im Falle von Kartoffeln:

ungeachtet der Fläche, die mit anderen Pflanzen als Kartoffeln bebaut werden, Kartoffeln nicht auf einer Fläche anbauen, die grösser ist als die Fläche, die für die Erzeugung von 185 Tonnen Kartoffeln pro Ernte benötigt wurde.

(4) Die Berechnung der Flächen gemäss den Absätzen 1, 2 und 3 erfolgt für das Hoheitsgebiet eines jeden Mitgliedstaats und richtet sich - im Fall von unter die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates (1) fallenden Pflanzen sowie anderer Futterpflanzen als jenen, die ohnehin unter die vorgenannte Verordnung fallen, nach Massgabe der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92, insbesondere Artikel 3 und 4, oder nach den Bestimmungen, die gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 erlassen werden, und - im Fall von Kartoffeln unter Zugrundelegung des in dem betreffenden Mitgliedstaat ermittelten Durchschnittsertrags pro Hektar nach Massgabe der statistischen Informationen, die gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 959/93 des Rates vom 5. April 1993 über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über pflanzliche Erzeugnisse ausser Getreide (2) vorgelegt werden.

(5) Ein Landwirt, der sich darauf beruft, "Kleinlandwirt" zu sein, muss im Streitfall den Nachweis dafür erbringen, dass er die Anforderungen an diese Kategorie von Landwirten erfüllt. Die Voraussetzungen für einen "Kleinerzeuger" im Sinne von Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 sind für einen solchen Zweck nicht anwendbar, es sei denn, der Sortenschutzinhaber stimmt dem Gegenteil zu.

#### KAPITEL 4 INFORMATION

##### Artikel 8

##### *Information durch den Landwirt*

(1) Die Einzelheiten zu den einschlägigen Informationen, die der Landwirt dem Sortenschutzinhaber gemäss Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 6 der Grundverordnung übermitteln muss, können zwischen dem Sortenschutzinhaber und dem betreffenden Landwirt vertraglich geregelt werden.

(2) Wurde ein solcher Vertrag nicht geschlossen oder ist ein solcher nicht anwendbar, so muss der Landwirt auf Verlangen des Sortenschutzinhabers unbeschadet der Auskunftspflicht nach Massgabe anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten eine Aufstellung relevanter Informationen übermitteln. Als relevante Informationen gelten folgende Angaben:

a) Name des Landwirts, Wohnsitz und Anschrift seines Betriebs;

b) Verwendung des Ernteerzeugnisses einer oder mehrerer dem Sortenschutzinhaber gehörenden Sorten auf einer oder mehreren Flächen des Betriebs des Landwirts;

c) im Falle der Verwendung solchen Materials durch den Landwirt, Angabe der Menge des Ernteguts der betreffenden Sorte(n), die der Landwirt gemäss Artikel 14 Absatz 1 der Grundverordnung verwendet hat;

d) im gleichen Falle Angabe des Namens und der Anschrift derjenigen, die die Aufbereitung des Ernteguts zum Anbau in seinem Betrieb übernommen haben;

e) für den Fall, dass die nach den Buchstaben b, c oder d übermittelten Angaben nicht gemäss den Bestimmungen des Artikels 14 bestäetigt werden können, Angabe der Menge des verwendeten lizenzgebundenen Vermehrungsmaterials der betreffenden Sorten sowie des Namens und der Anschrift des Lieferanten und f) im Falle eines Landwirts, der die Bestimmungen des Artikels 116 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung geltend macht, Auskunft darüber, ob er die betreffende Sorte bereits für die Zwecke des Artikels 14 Absatz 1 der Grundverordnung ohne Entschädigungszahlung verwendet hat und zutreffendenfalls, seit wann.

(3) Die Angaben gemäss Absatz 2 Buchstaben b, c, d und e beziehen sich auf das laufende Wirtschaftsjahr sowie auf ein oder mehrere der drei vorangehenden Wirtschaftsjahre, für die der Landwirt auf ein Auskunftsersuchen hin, das der Sortenschutzinhaber gemäss den Bestimmungen der Absätze 4 oder 5 gemacht hatte, nicht bereits früher relevante Informationen übermitteln hatte.

Jedoch soll es sich bei dem ersten Wirtschaftsjahr, auf das sich die Information beziehen soll, um das Jahr handeln, in dem entweder erstmals ein Auskunftsersuchen zu der betreffenden Sorte gestellt und an den betreffenden Landwirt gerichtet wurde, oder alternativ in dem Jahr, in dem der Landwirt Vermehrungsmaterial der betroffenen Sorte oder Sorten erwarb, wenn beim Erwerb eine Unterrichtung zumindest darüber erfolgte, dass ein Antrag auf Erteilung von gemeinschaftlichem Sortenschutz gestellt oder ein solcher Schutz erteilt wurde, sowie über die Bedingungen der Verwendung dieses Vermehrungsmaterials.

Im Fall von Sorten, die unter die Bedingungen des Artikels 116 der Grundverordnung fallen, sowie für Landwirte, die berechtigt sind, sich auf die Bestimmungen des Artikels 116 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung zu berufen, gilt das Jahr 2001/2002 als das erste Wirtschaftsjahr.

(4) Der Sortenschutzinhaber nennt in seinem Auskunftsersuchen seinen Namen und seine Anschrift, den Namen der Sorte, zu der er Informationen anfordert, und nimmt Bezug auf das betreffende Sortenschutzrecht. Auf Verlangen des Landwirts ist das Ersuchen schriftlich zu stellen und die Sortenschutzinhaberschaft nachzuweisen. Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 5 wird das Ersuchen direkt bei dem betreffenden Landwirt gestellt.

(5) Ein nicht direkt bei dem betreffenden Landwirt gestelltes Auskunftersuchen erfuellt die Bestimmungen des Absatzes 4 dritter Satz, wenn es an die Landwirte mit deren vorherigem Einverstaendnis ueber folgende Stellen oder Personen gerichtet wurde:

- Vereinigungen von Landwirten oder Genossenschaften im Hinblick auf alle Landwirte, die Mitglied dieser Vereinigungen oder Genossenschaften sind,
- Aufbereiter im Hinblick auf alle Landwirte, fuer die sie im laufenden Wirtschaftsjahr und in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren, von dem in Absatz 3 genannten Wirtschaftsjahr an gerechnet, die Aufbereitung des betreffenden Ernteguts zur Aussaat uebernommen haben, oder - Lieferanten fuer lizenzgebundenes Vermehrungsmaterial von Sorten des Sortenschutzinhabers im Hinblick auf alle Landwirte, die sie im laufenden Wirtschaftsjahr und in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren, von dem in Absatz 3 genannten Wirtschaftsjahr an gerechnet, mit diesem Vermehrungsmaterial versorgt haben.

(6) Bei einem die Bestimmungen des Absatzes 5 erfuellenden Auskunftersuchen ist die Angabe einzelner Landwirte entbehrlich. Die Vereinigungen, Genossenschaften, Aufbereiter oder Versorger koennen von den betreffenden Landwirten ermaechtigt werden, dem Sortenschutzinhaber die angeforderte Auskunft zu erteilen.

#### Artikel 9

##### *Information durch den Aufbereiter*

(1) Die Einzelheiten zu den einschlaegigen Informationen, die der Aufbereiter dem Sortenschutzinhaber gemaess Artikel 14 Absatz 3 Unterabsatz 6 der Grundverordnung uebermitteln muss, koennen zwischen dem Sortenschutzinhaber und dem betreffenden Aufbereiter vertraglich geregelt werden.

(2) Wurde ein solcher Vertrag nicht geschlossen oder ist ein solcher nicht anwendbar, so muss der Aufbereiter auf Verlangen des Sortenschutzinhabers unbeschadet der Auskunftspflicht nach Massgabe anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten eine Aufstellung der relevanten Informationen uebermitteln. Als relevante Informationen gelten folgende Auskuenfte:

- a) Name des Aufbereiters, Wohnsitz und Anschrift seines Betriebs,
- b) Aufbereitung des Ernteguts einer oder mehrerer dem Sortenschutzinhaber gehoerenden Sorten durch den Aufbereiter zum Zwecke des Anbaus, sofern die betreffende Sorte dem Aufbereiter angegeben wurde oder auf andere Weise bekannt war,
- c) im Falle der UEbernahme dieser Aufbereitung, Angabe der Menge des zum Anbau aufbereiteten Ernteguts der betreffenden Sorte und der aufbereiteten Gesamtmenge,
- d) Zeitpunkt und Ort der Aufbereitung gemaess Buchstabe c und e) Name und Anschrift desjenigen, fuer den die Aufbereitung gemaess Buchstabe c uebernommen wurde mit Angabe der betreffenden Mengen.

(3) Die Angaben gemaess Absatz 2 Buchstaben b, c, d und e beziehen sich auf das laufende Wirtschaftsjahr sowie auf ein oder mehrere der drei vorangehenden Wirtschaftsjahre, fuer die der Sortenschutzinhaber nicht bereits ein frueheres Auskunftersuchen gemaess den Bestimmungen der Absaezte 4 oder 5 angefordert hat. Jedoch soll es sich bei dem ersten Jahr, auf das sich die Information beziehen soll, um das Jahr handeln, in dem erstmals ein Auskunftersuchen zu der betreffenden Sorte und dem betreffenden Aufbereiter gestellt wurde.

(4) Die Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 4 gelten sinngemaess.

(5) Ein nicht direkt bei dem betreffenden Aufbereiter gestelltes Auskunftersuchen erfuellt die Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 4 dritter Satz, wenn es an die Aufbereiter mit deren vorherigem Einverstaendnis ueber folgende Stellen oder Personen gerichtet wurde:

- auf gemeinschaftlicher, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene niedergelassene Vereinigungen von Aufbereitern im Hinblick auf alle Aufbereiter, die Mitglied dieser Vereinigungen oder darin vertreten sind,
- Landwirte im Hinblick auf alle Aufbereiter, die fuer diese im laufenden Wirtschaftsjahr und in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren, von dem in Absatz 3 genannten Wirtschaftsjahr an gerechnet, die Aufbereitung des betreffenden Ernteguts zu Anbauzwecken uebernommen haben.

(6) Bei einem die Bestimmungen des Absatzes 5 erfuellenden Auskunftersuchen ist die Angabe einzelner Aufbereiter entbehrlich. Die Vereinigungen oder Landwirte koennen von den betreffenden Aufbereitern ermaechtigt werden, dem Sortenschutzinhaber die angeforderte Auskunft zu erteilen.

#### Artikel 10

##### *Information durch den Sortenschutzinhaber*

(1) Die Einzelheiten zu den einschlaegigen Informationen, die der Sortenschutzinhaber dem Landwirt gemaess Artikel 14 Absatz 3 vierter Gedankenstrich der Grundverordnung uebermitteln muss, koennen zwischen dem Sortenschutzinhaber und dem betreffenden Sortenschutzinhaber vertraglich geregelt werden.

(2) Wurde ein solcher Vertrag nicht geschlossen oder ist ein solcher nicht anwendbar, so muss der Sortenschutzinhaber auf Verlangen des Landwirts, von dem der Sortenschutzinhaber die Zahlung der Entschaedigung gemaess Artikel 5 verlangt hat, unbeschadet der Auskunftspflicht nach Massgabe anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten dem Landwirt eine Reihe massgeblicher Informationen uebermitteln. Als relevante Informationen gelten folgende Auskuenfte:

- der fuer die Erzeugung von Vermehrungsmaterial in Lizenz derselben Sorte der untersten zur amtlichen Zertifizierung zugelassenen Kategorie in Rechnung gestellte Betrag oder,
- falls es in dem Gebiet des Betriebs des Landwirts keine Erzeugung von Vermehrungsmaterial in Lizenz der betreffenden Sorte gibt und der vorgenannte Betrag gemeinschaftsweit nicht auf einheitlichem Niveau liegt, Angabe des Betrags, der normalerweise fuer den vorgenannten Zweck dem Preis fuer Vermehrungsmaterial der untersten zur amtlichen Zertifizierung zugelassenen Kategorie beim Verkauf derselben Sorte in derselben Region zugeschlagen wird.

#### Artikel 11

##### *Information durch amtliche Stellen*

- (1) Ein an amtliche Stellen gerichtetes Auskunftsersuchen bezueglich der tatsaechlichen pflanzenbaulichen Verwendung von Vermehrungsmaterial bestimmter Arten oder Sorten oder bezueglich der Ergebnisse dieser Verwendung ist schriftlich zu stellen. In diesem Ersuchen nennt der Sortenschutzinhaber seinen Namen und seine Anschrift, die betreffende Sorte, zu der er Informationen anfordert, und die Art der angeforderten Information. Ferner hat er die Sortenschutzinhaberschaft nachzuweisen.
- (2) Die amtliche Stelle darf unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 12 die angeforderten Informationen verweigern, wenn - sie nicht mit der Ueberwachung der landwirtschaftlichen Erzeugung befasst ist oder - sie aufgrund von gemeinschaftlichen oder innergemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, die das allgemeine Ermessen im Hinblick auf die Taetigkeiten der amtlichen Stellen festlegen, nicht befugt ist, den Sortenschutzinhabern diese Auskuenfte zu erteilen, oder - es gemaess den gemeinschaftlichen oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften, nach denen die Informationen gesammelt wurden, in ihrem Ermessen steht, solche Auskuenfte zu verweigern, oder - die angeforderte Information nicht mehr verfuegbar ist oder - diese Information nicht im Rahmen der normalen Amtsgeschaefte der amtlichen Stellen beschafft werden kann oder - diese Informationen nur unter zusaetzlichem Aufwand und zusaetzlichen Kosten beschafft werden kann oder - diese Informationen sich ausdruuecklich auf Vermehrungsmaterial bezieht, das nicht zu der Sorte des Sortenschutzinhabers gehoert. Die betreffenden amtlichen Stellen teilen der Kommission mit, in welcher Weise sie den im vorstehenden dritten Gedankenstrich genannten Ermessensspielraum zu nutzen gedenken.
- (3) Bei ihrer Auskunftserteilung treffen die amtlichen Stellen keine Unterschiede zwischen den Sortenschutzinhabern. Zur Erteilung der gewuenschten Auskunft koennen die amtlichen Stellen dem Sortenschutzinhabern Kopien von Unterlagen zur Verfuegung stellen, die von Dokumenten stammen, die ueber die den Sortenschutzinhaber betreffenden sortenbezogenen Informationen hinaus weitere Informationen enthalten, sofern sichergestellt ist, dass keine Rueckschluesse auf natuerliche Personen moeglich sind, die nach den in Artikel 12 genannten Bestimmungen geschuetzt sind.
- (4) Beschliesst die amtliche Stelle, die angeforderten Informationen zu verweigern, so unterrichtet sie den betreffenden Sortenschutzinhaber schriftlich unter Angabe der Gruende von diesem Beschluss.

#### Artikel 12

##### *Schutz personenbezogener Daten*

- (1) Wer nach den Bestimmungen der Artikel 8, 9, 10 oder 11 Informationen erteilt oder erhaelt, unterliegt hinsichtlich personenbezogener Daten den gemeinschaftlichen oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften zum Schutz natuerlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.
- (2) Wer nach den Bestimmungen der Artikel 8, 9, 10 oder 11 Informationen erhaelt, ist ohne vorherige Zustimmung des Informanten nicht befugt, jedwede dieser Informationen anderen zu jedweden anderen Zwecken weiterzugeben als zur Ausuebung des gemeinschaftlichen Sortenschutzrechts bzw. zur Inanspruchnahme der Ermaechtigung gemaess Artikel 14 der Grundverordnung.

#### KAPITEL 5

#### ANDERE PFLICHTEN

#### Artikel 13

##### *Pflichten fuer den Fall der Aufbereitung ausserhalb des landwirtschaftlichen Betriebs*

- (1) Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten gemaess Artikel 14 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung vorgenommenen Beschraenkungen darf das Erntegut einer dem gemeinschaftlichen Sortenschutz unterliegenden Sorte nicht ohne vorherige Genehmigung des Sortenschutzinhabers von dem Betrieb, in dem es erzeugt wurde, zum Zwecke der Aufbereitung fuer den Anbau verbracht werden, sofern der Landwirt nicht folgende Vorkehrungen getroffen hat:
  - a) Er hat geeignete Massnahmen dafuer getroffen, dass das zur Aufbereitung uebergebene Erzeugnis mit dem aus der Aufbereitung hervorgegangenen Erzeugnis identisch ist.

- b) Er sorgt dafür, dass die eigentliche Aufbereitung von einem Aufbereiter durchgeführt wird, der die Durchführung der Aufbereitung des Ernteguts für den Anbau eigens als Dienstleistung übernimmt und der - nach den betreffenden, im öffentlichen Interesse erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zugelassen ist oder sich gegenüber dem Landwirt verpflichtet hat, diese Tätigkeit im Falle von unter den gemeinschaftlichen Sortenschutz fallenden Sorten der von dem Mitgliedstaat eigens dafür gegründeten, bezeichneten oder bevollmächtigten Stelle zu melden und zwar entweder über eine amtliche Stelle oder über eine Vereinigung von Sortenschutzinhabern, Landwirten oder Aufbereitern zwecks Eintragung in eine von der genannten zuständigen Stelle aufgestellten Liste und - sich gegenüber dem Landwirt verpflichtet hat, ebenfalls geeignete Massnahmen dafür zu treffen, dass das zur Aufbereitung übergebene Erzeugnis mit dem aus der Aufbereitung hervorgegangenen Erzeugnis identisch ist.
- (2) Zur Aufstellung der Liste der Aufbereiter gemäss Absatz 1 können die Mitgliedstaaten Qualifikationsanforderungen festlegen, die von den Aufbereitern zu erfüllen sind.
- (3) Die Aufstellungen und Listen der Aufbereiter gemäss Absatz 1 soll veröffentlicht oder den Vereinigungen der Sortenschutzinhaber, Landwirte bzw. Verarbeiter übermittelt werden.
- (4) Die Listen gemäss Absatz 1 sind spätestens am 1. Juli 1997 zu erstellen.

## KAPITEL 6

### UEBERWACHUNG DURCH DEN SORTENSCHUTZINHABER

#### Artikel 14

##### *Überwachung der Landwirte*

- (1) Damit der Sortenschutzinhaber überwachen kann, ob die Bestimmungen des Artikels 14 der Grundverordnung nach Massgabe dieser Verordnung erfüllt sind, soweit es sich um die Erfüllung der Pflichten des betreffenden Landwirts handelt, muss dieser Landwirt auf Verlangen des Sortenschutzinhabers a) Nachweise für die von ihm übermittelten Aufstellungen von Informationen gemäss Artikel 8 erbringen, so durch Vorlage der verfügbaren einschlägigen Unterlagen, wie Rechnungen, verwendete Etiketten oder andere geeignete Belege, wie sie gemäss Artikel 13 Absatz 1 erster Gedankenstrich verlangt werden, und die sich beziehen sollen - auf die Erbringung von Dienstleistungen zwecks der Aufbereitung des Ernterzeugnisses einer dem Sortenschutzinhaber gehörenden Sorte durch Dritte oder - im Falle des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe e auf die Belieferung mit Vermehrungsmaterial einer dem Sortenschutzinhaber gehörenden Sorte oder durch den Nachweis von Anbauflächen oder Lagerungseinrichtungen;
- b) den gemäss Artikel 4 Absatz 3 oder gemäss Artikel 7 Absatz 5 vorgeschriebenen Nachweis.
- (2) Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten sind die Landwirte verpflichtet, alle diese Unterlagen bzw. Belege gemäss Absatz 1 für mindestens den in Artikel 8 Absatz 3 genannten Zeitraum aufzubewahren, vorausgesetzt, dass im Falle der Verwendung von Etiketten die vom Sortenschutzinhaber übermittelte Information gemäss Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 2 die Anweisungen für die Aufbewahrung des Etiketts des betreffenden Vermehrungsguts enthielt.

#### Artikel 15

##### *Überwachung der Aufbereiter*

- (1) Damit der Sortenschutzinhaber überwachen kann, ob die Bestimmungen des Artikels 14 der Grundverordnung nach Massgabe dieser Richtlinie erfüllt sind, soweit es sich um die Erfüllung der Pflichten des betreffenden Aufbereiters handelt, muss der Aufbereiter auf Verlangen des Sortenschutzinhabers Nachweise für die von ihm übermittelte Aufstellung von Informationen gemäss Artikel 9 erbringen, so durch Vorlage der verfügbaren einschlägigen Unterlagen, wie Rechnungen, geeigneten Unterlagen zur Identifizierung des Materials oder anderen geeigneten Unterlagen, wie sie gemäss Artikel 13 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich zweiter Untergedankenstrich verlangt werden, oder Proben des aufbereiteten Materials, die sich auf die von ihm durchgeführte Aufbereitung des Ernteguts der dem Sortenschutzinhaber gehörenden Sorte für Landwirte zum Zweck des Anbaus beziehen, oder durch den Nachweis von Aufbereitungs- und Lagerungseinrichtungen.
- (2) Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten sind die Aufbereiter verpflichtet, alle diese Unterlagen bzw. Belege gemäss Absatz 1 für mindestens den in Artikel 9 Absatz 3 genannten Zeitraum aufzubewahren.

#### Artikel 16

##### *Art der Überwachung*

- (1) Die Überwachung erfolgt durch den Sortenschutzinhaber. Es steht ihm frei, geeignete Vereinbarungen zu treffen, damit die Unterstützung durch Vereinigungen von Landwirten, Aufbereitern, Genossenschaften oder anderen landwirtschaftlichen Verbänden sichergestellt ist.

395R1768

(2) Die Bedingungen fuer die Methoden der Ueberwachung, wie sie in Vereinbarungen zwischen Vereinigungen von Sortenschutzinhabern und Landwirten oder Verarbeitern verankert sind, die auf gemeinschaftlicher, staatlicher, regionaler oder bzw. lokaler Ebene niedergelassen sind, sollen als Leitlinien verwendet werden, sofern diese Vereinbarungen der Kommission schriftlich durch bevollmaechtigte Vertreter der betreffenden Vereinigungen uebermittelt und in der "Official Gazette" des Gemeinschaftlichen Sortenamtes veroeffentlicht wurden.

## KAPITEL 7

### VERLETZUNG UND PRIVATRECHTLICHE KLAGE

#### Artikel 17

##### *Verletzung*

Der Sortenschutzinhaber kann seine Rechte aus dem gemeinschaftlichen Sortenschutzrecht gegen jedermann geltend machen, der gegen die in dieser Verordnung verankerten Bedingungen bzw. Beschraenkungen hinsichtlich der Ausnahmeregelung gemaess Artikel 14 der Grundverordnung verletzt.

#### Artikel 18

##### *Besondere privatrechtliche Klage*

(1) Der Sortenschutzinhaber kann den Verletzer gemaess Artikel 17 auf Erfuellung seiner Pflichten gemaess Artikel 14 Absatz 3 der Grundverordnung nach den Bestimmungen dieser Verordnung verklagen.

(2) Hat der Betreffende im Hinblick auf eine oder mehrere Sorten desselben Sortenschutzinhabers wiederholt vorsaeztlich die Pflicht gemaess Artikel 14 Absatz 3 vierter Gedankenstrich der Grundverordnung verletzt, so ist er gegenueber dem Sortenschutzinhaber zum Ersatz des weiteren Schadens gemaess Artikel 94 Absatz 2 der Grundverordnung verpflichtet; diese Ersatzpflicht umfasst mindestens einen Pauschalbetrag, der auf der Grundlage des Vierfachen des Durchschnittsbetrages der Gebuehr berechnet wird, die im selben Gebiet fuer die Erzeugung einer entsprechenden Menge in Lizenz von Vermehrungsmaterial der geschuetzten Sorten der betreffenden Pflanzenarten verlangt wird, unbeschadet des Ausgleichs eines hoeheren Schadens.

## KAPITEL 8

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 19

##### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veroeffentlichung im Amtsblatt der Europaeischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Bruessel, den 24. Juli 1995

Fuer die Kommission Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

(2) ABl. Nr. L 98 vom 24. 4. 1993, S. 1.

(1) ABl. Nr. L 227 vom 1. 9. 1994, S. 1.

(1) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

(2) ABl. Nr. L 98 vom 24. 4. 1993, S. 1.